

VI ZR 140/57

Verkündet
am 11. Juli 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

2338 090

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Jakob L [REDACTED] jun. in M [REDACTED], Z [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hermann L [REDACTED] in K [REDACTED], K [REDACTED] Straße
[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten u. Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

mit der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. Juni 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haub

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit
dem Sitz in Augsburg vom 4. Dezember 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 5. November 1950 mit seinem Magirus Reiseomnibus, von Brixen kommend, auf der Bundesstraße 309 von Pfronten in Richtung Kempten. Etwa 400 m vor dem Gasthof R. [REDACTED] beim Bahnhof Jodbad Sulzbrunn kam ihm in einer Rechtskurve der Beklagte mit seinem Mercedes Personenkraftwagen (170 V) entgegen. Dieses Fahrzeug hatte auf seinen Hinterrädern Gleitschutzketten und fuhr mit nur geringer Geschwindigkeit (5 bis 10 km/st). Es rutschte in der Kurve, die um 5 1/2 % überhöht ist, auf dem 5 bis 10 cm hohen Schneematsch nach links ab und geriet so in die Fahrbahnhälfte des Klägers. Dieser konnte den Omnibus, der mit sechs Fahrgästen besetzt war und ohne Gleitschutzketten fuhr, vor der Begegnung mit dem Kraftwagen des Beklagten nicht mehr zum Halten bringen. Er lenkte den Omnibus deshalb nach rechts und fuhr über die Straße hinaus in den Straßengraben. Dabei streifte der Omnibus einen Alleebaum, rampte nach 8 bis 10 m den weit in seiner Fahrbahn befindlichen Mercedes an der Seite, fuhr unmittelbar danach frontal gegen den zweiten Alleebaum, der dabei umgelegt wurde, und kam schließlich nach weiteren 10 m rechts neben dem dritten Baum so in der Wiese zum Halten, daß er seitlich auf die Dammböschung fiel. Bei dem Unfall erlitt der Kläger einen Bluterguß am rechten Fuß. Seine Fahrgäste und die Ehefrau des Beklagten, die in dem Personenkraftwagen rechts neben ihm saß, blieben unverletzt. An dem Mercedes entstand kleinerer, am Omnibus größerer Sachschaden. Von diesem Schaden hat die S. [REDACTED] Unfallversicherungsgesellschaft [REDACTED], bei welcher der Kläger seinen Omnibus kaskover-

- 3 -

sichert hatte, einen Betrag von 7492,80 DM erstattet.

Mit der Klage hat der Kläger von seinem Gesamtschaden, den er auf 55.428,30 DM angibt, einen Teilbetrag von 6.100,- DM gegen den Beklagten geltend gemacht. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung und nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 7, 18) für den Schaden einzustehen, und hat vorgebracht, er, der Kläger, habe seinen Omnibus bewußt in den Straßengruben gelenkt, um die Gefahren abzuwenden, die dem Beklagten und dessen Frau für Leib und Leben gedroht hätten. Der Beklagte habe den Unfall verschuldet. Er habe die Kurve geschnitten, die Fahrbahn nicht beobachtet und sich fahrtechnisch falsch verhalten, weil er bei seinen Manövern, wieder auf seine rechte Fahrbahn zu kommen, heruntergeschaltet habe, zu viel Gas gegeben habe und dadurch seinen nach links rutschenden Wagen nicht mehr abfangen können. Der Beklagte habe bei dem damaligen Straßenzustand auch nicht mit Gleitschutzketten fahren dürfen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Der Unfall sei für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen. Er sei auf der für ihn aufwärts führenden und durch Schneefall sehr glatten Straße an der äußersten rechten Seite im zweiten Gang mit der Geschwindigkeit eines vorsichtigen Radfahrers gefahren und in der nach links abfallenden Kurve unvermittelt und unaufhaltsam ins Rutschen und so etwas über die Mittellinie der Straße gekommen. Er habe sofort Warnzeichen gegeben, um etwa entge-



genkommende Verkehrsteilnehmer auf die Gefahrenlage aufmerksam zu machen. Ferner habe er versucht, sein Fahrzeug wieder auf die rechte Straßenseite zu bringen. Diese Versuche seien noch erfolglos gewesen, als der Omnibus mit einer für die Straßenverhältnisse viel zu hohen Geschwindigkeit herangekommen sei. Der Kläger habe den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, weil er zu schnell gefahren sei. Das Ausweichen in den Graben sei eine absichtslose Reaktion und eine notwendige Folge der verkehrswidrigen Fahrweise des Klägers gewesen und nicht mit dem Willen geschehen, Geschäfte des Beklagten zu besorgen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger, einer Abtretung seiner Ansprüche Rechnung tragend, in erster Linie beantragt, das Urteil des Landgerichts aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, "den dem Kläger bei dem Unfall vom 5. November 1950 entstandenen Schaden dem Grunde nach in vollem Umfange an die Firma Karoseriesfabrik N.T. [REDACTED] GmbH in C. [REDACTED] zu ersetzen"; hilfsweise hat er die Zahlung von 6 100 DM an diese GmbH begehrt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit der Kläger zur Begründung seiner Ersatzansprüche geltend macht, er habe als Geschäftsführer ohne Auf-

trag für den Beklagten gehandelt, ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger dem in seine Fahrbahn geratenen Beklagten nach rechts in den Straßengraben ausgewichen ist und hierdurch den Schaden an seinem Omnibus erlitten hat. Es hat Ersatzansprüche aus §§ 677, 683 BGB jedoch verneint, weil es angenommen hat, der Kläger habe bei seinem Tun nicht das Bewußtsein und den Willen gehabt, ein fremdes Geschäft zu führen. Ob die Darlegungen des Berufungsgerichts zu dieser Frage einer rechtlichen Prüfung standhalten, kann auf sich beruhen, denn das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gekommen ist, ist jedenfalls aus anderen Erwägungen gerechtfertigt. Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 19. März 1957 (VI ZR 29/56 in DAR 1957, 183 = VRS 12, 405 = VersR 1957, 340) entschieden hat, kann der Kraftfahrer jedenfalls dann keine Erstattung der Reparaturkosten unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag fordern, wenn der Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 StVG nicht geführt ist. Daß der Kläger sich im Sinne dieser Bestimmung nicht entlasten kann, ergibt sich aus seinem eigenen Vorbringen und dem festgestellten Sachverhalt. Zur Führung dieses Entlastungsbeweises genügt es nicht, darzutun, daß den Kraftfahrer kein Verschulden trifft. Es kommt vielmehr darauf an, ob auch ein besonders sorgfältiger Fahrer den Unfall bei der gegebenen Verkehrslage hätte vermeiden können. Nur wenn nachgewiesen ist, daß der Fahrer diese über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt (§ 276 BGB) hinausgehende gesteigerte Sorgfalt beobachtet hat, kann von einem unabwendbaren Ereignis gesprochen werden, wie § 7 Abs. 2 StVG es voraussetzt. Der Kläger ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit einer

Geschwindigkeit von etwa 55 bis 40 km/st gefahren und konnte den Omnibus wegen des Schneematsches auf der leicht abfallenden Straße nicht mehr zum Stehen bringen. Er hat nach seinem eigenen Vorbringen den Wagen des Beklagten auf einer Entfernung von etwa 200 m gesehen und, als er auf etwa 40 m an ihn herangekommen war, bemerkt daß der Wagen ins Rutschen und auf die falsche Fahrbahn geriet. Da die Straße wegen des Schneematsches schlüpfrig war und leicht abfiel und da die beiden Fahrzeuge zudem sich in einer Kurve zu begegnen drohten, hätte ein besonders vorsichtig handelnder Fahrer sich in seiner Fahrweise so rechtzeitig auf etwaige Schwierigkeiten bei der Begegnung der Fahrzeuge eingestellt, daß er in der Lage gewesen wäre, den Omnibus rechtzeitig anzuhalten. Daß ein Personenkraftwagen in einer für ihn leicht ansteigenden überhöhten Kurve auf Schneematsch ins Rutschen gerät, ist kein so ungewöhnlicher Vorgang, daß ein besonders sorgfältiger Omnibusfahrer damit nicht zu rechnen brauchte. Ist aber nicht nachzuweisen, daß der Unfall für den Kläger ein unabweisbares Ereignis war, so müssen Ansprüche des Klägers aus §§ 677, 683, BGB schon hieran scheitern.

II 1. Das Berufungsgericht hat weiter geprüft, ob der Beklagte sich fahrlässig verkehrswidrig verhalten und deshalb nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen für den Schaden des Klägers einzustehen hat. Nach seiner Ansicht war die Fahrweise des Beklagten objektiv falsch, weil er entgegen dem Gebot des § 8 Abs. 2 StVO auf die linke Straßenseite gekommen war, als sein Wagen von dem Omnibus gerammt wurde. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts, die es auf Grund der gesamten Beweisaufnahme gewonnen hat, ist der Beklagte unverschuldet in diese Lage gekommen. Das Berufungsgericht hält für bewiesen, daß der Beklagte auf der rechten Straßenseite mit einer sehr geringen Geschwindig-

keit in die Kurve gefahren und dort auf dem Schotter plötzlich nach links abgerutscht ist. Wie es feststellt, hat der Beklagte alles versucht, den rutschenden Wagen aufzufangen und ihn wieder auf die rechte Straßenseite zu bringen. Das Berufungsgericht meint, der Beklagte sei eher zu langsam als zu schnell in die Kurve hineingefahren, denn nur so sei zu erklären, daß er wegen der seitlichen Überhöhung der Kurve mit seinem Wagen abgerutscht sei. Hierin sieht es kein Verschulden. Das wird im Berufungsurteil wie folgt begründet: Der Beklagte sei überängstlich und übervorsichtig gefahren und habe dadurch vollkommen unbewußt für sich eine Gefahrenlage geschaffen. Wenn er dann, als der Wagen bereits ins Rutschen gekommen war, falsch heruntergeschaltet, unzweckmäßig Gas gegeben, ruckartig gelenkt oder gebremst habe, so könne hierin keine Ausserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gesehen werden, denn der Beklagte sei ja gerade darauf bedacht gewesen, sich mit allen ihm zur Verfügung stehende Mitteln aus der Gefahrenlage zu befreien. Wenn er sich dabei technisch falscher Hilfsmittel bedient habe, so sei dies nicht einer Unbedachtsamkeit oder einem Leichtsinne entsprungen, sondern durch die Aufregung zu erklären, in die er durch die Gefahrensituation geraten sei.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind entgegen der Auffassung der Revision jedenfalls im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Grundsätze des Anscheinsbeweises anwenden müssen, weil bei der Fahrweise des Beklagten - Benutzen der falschen Straßenseite - zu vermuten sei, daß er schuldhaft gehandelt habe.

Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Es steht fest, daß der Beklagte mit seinem Fahrzeug in einer leicht ansteigenden und seitlich überhöhten Kurve auf Schneematsch ins Gutschken gekommen ist. Bei diesem Sachverhalt kann nach der Lebenserfahrung nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der Beklagte fahrlässig auf die linke Straßenseite gefahren ist. Wie der Sachverständige Haggmüller in seinem Gutschten zutreffend hervorgehoben hat, kann es vielmehr jedem, auch einem vorsichtigen Fahrer geschehen, daß sein Wagen auf glatter Straße plötzlich in Gleiten kommt, ohne daß ihm deshalb ohne weiteres der Vorwurf gemacht werden kann, er habe fahrlässig gehandelt. Daher war es, soweit Schadensersatzansprüche aus § 823 BGB erhoben werden, Sache des Klägers, den vollen Beweis für das behauptete Verschulden des Beklagten zu führen.

b) Unbegründet sind die Verfahrensrügen, mit denen die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts angreift, der Beklagte habe vor Erreichen der Kurve die rechte Straßenseite eingehalten und habe die Kurve nicht geschnitten. Allerdings glaubt der Sachverständige Michel den von der Polizei gemachten Aussagen der Zeugen K. und H. entnehmen zu können, der Beklagte sei mit seinem Wagen auf der Straßenmitte in die Kurve hineingefahren. Das ist aber unbeachtlich, denn die Entscheidung darüber, ob eine tatsächliche Behauptung bewiesen oder nicht bewiesen ist, obliegt nach § 286 ZPO ausschließlich dem Gericht und nicht dem Sachverständigen. Das Berufungsgericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme gewürdigt und im einzelnen dargelegt, wie es zu seiner Feststellung gekommen ist. Dabei war es

entgegen der Meinung der Revision nicht verpflichtet, sich mit der gegenteiligen Auffassung des Sachverständigen näher auseinanderzusetzen. Eine Pflicht hierzu mag zwar in Fällen bestehen, in denen der Richter von der Ansicht des Gutachters in einer Frage abweichen will, die besonderer Sachkunde bedarf und in das Fachgebiet des Sachverständigen fällt. Sie kann aber nicht anerkannt werden, wenn es sich wie im vorliegenden Falle darum handelt, die Aussagen der Zeugen zu würdigen.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Aussagen des Paul H. [REDACTED] und der Frau K. [REDACTED] nicht berücksichtigt. Es hat ihre Angaben bei seiner Beweiswürdigung ausdrücklich angeführt. Daß es dabei die vor Gericht gemachten Bekundungen der Zeugen und nicht die Angaben zugrunde gelegt hat, die sie bei ihrer polizeilichen Vernehmung gemacht haben, lag im Rahmen der tatrichterlichen Beweiswürdigung und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

c) Das Berufungsgericht sieht kein Verschulden darin, daß der Beklagte mit Gleitschutzketten gefahren ist. Es knüpft an die Äußerung des Sachverständigen Haggemüller an, nach der die Gleitgefahr bei Benutzung und bei Nichtbenutzung von Schneeketten gleich groß war, und hält deshalb nicht für restlos geklärt, ob es zweckmäßig war, bei Schneematsch mit Gleitschutzketten zu fahren. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe hierzu den Sachverständigen Michel hören müssen. Das Berufungsgericht konnte diese Frage offen lassen, denn es hat mit

rechtsirrtumsfreien Erwägungen dargelegt, daß den Beklagten jedenfalls kein Verschulden trifft. Er war, von Sulzberg kommend, 4,5 km auf einer Straße gefahren, die anders als die Bundesstraße wenig befahren und nicht von Schnee geräumt war. Auf ihr war es angebracht, Schneeketten zu verwenden. Als der Beklagte dann auf die Bundesstraße kam, auf der 10 cm Schneematsch und infolge der Räumung durch den Schneepflug Schneeränder bis zu 30 cm lagen, war es nach Ansicht des Berufungsgerichts für ihn nicht sicher, ob er ohne Schneeketten mit geringerer Rutschgefahr fahren würde. Auch wenn es bei den bestehenden Straßenverhältnissen fahrtechnisch besser gewesen wäre, ohne Schneeketten zu fahren, habe der Beklagte dies auch bei Beobachtung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können. Diese Erwägungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht konnte sie aus eigener Sachkunde anstellen. Es war nicht verpflichtet, hierzu den Sachverständigen Michel zu hören.

d) Schließlich kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt habe. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe dem Beklagten eine persönliche Unzulänglichkeit zugute gehalten und dabei übersehen, daß der Begriff der Fahrlässigkeit in § 276 BGB auf ein objektives, abstraktes Maß abgestellt sei und nicht, wie im Strafrecht, auf die Person des Schuldners. Von diesem Grundsatz ist entgegen der Meinung der Revision auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat die Frage der Fahrlässigkeit nicht nach den individuellen Verhältnissen des Beklagten

beurteilt, sondern ersichtlich ebenso wie der Sachverständige Laggenmüller angenommen, es könne jedem, auch einem vorsichtigen Fahrer geschehen, daß sein Wagen auf glatter Straße plötzlich ins Gleiten komme, ohne daß ihm deshalb der Vorwurf gemacht werden könne, fahrlässig gehandelt zu haben.

Das ein Kraftfahrer bei Schneematsch besonders vorsichtig fahren muß, hat auch das Berufungsgericht angenommen. Nach seiner Ansicht ist es zwar möglich, daß der Beklagte, als sein Wagen ins Rutschen kam, nicht das richtige Mittel wählte, um sich vor dem herannahenden Omnibus aus der Gefahrenlage zu befreien. Daß er sich, nachdem der Wagen schon ins Rutschen gekommen war, schuldhaft fahrtechnisch falsch verhalten hat und daß dieses Verschulden noch ursächlich für den Unfall war, hält das Berufungsgericht aber nicht für bewiesen. Das muß bei Prüfung der Schadensersatzansprüche aus § 823 BGB zu Lasten des beweispflichtigen Klägers gehen.

e) Auch im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es Ersatzansprüche des Klägers aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt verneint, keinen Rechtsfehler erkennen.

III. Dagegen halten seine Darlegungen zur Haftungsgrundlage des § 18 StVG einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Nach dieser Bestimmung haftet der Beklagte als Führer des Kraftfahrzeugs, wenn er nicht nachweist, daß der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht worden ist. Anders als bei der Haftung nach § 823 BGB muß der Beklagte also hier beweisen, daß ihn kein Verschulden an dem Un-

fall trifft. Nun hat das Berufungsgericht zwar rechtsirrtumsfrei festgestellt, daß der Beklagte mit geringer Geschwindigkeit auf der rechten Straßenseite in die Kurve gefahren und dort auf dem Schneematsch plötzlich und unverschuldet ins Rutschen gekommen ist. Es hat sich aber bei seinen anschließenden Ausführungen, mit denen es das weitere Verhalten des Beklagten beurteilt, von rechtsirrtümlichen Erwägungen leiten lassen. Das Berufungsgericht hält für möglich, daß die Fahrweise des Beklagten, mit der er wieder auf die rechte Straßenseite zu kommen versuchte, fahrtechnisch falsch war. Es kann sein, wie das Berufungsgericht im Zusammenhang mit seinen Darlegungen zu § 823 BGB erwogen hat, daß der Beklagte, als der Wagen bereits ins Rutschen gekommen war, technisch falsch heruntergeschaltet, unzweckmäßig Gas gegeben, ruckartig gelenkt oder gebremst hat. Hat der Beklagte in dieser Lage einen Fahrfehler gemacht, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß ihn kein Verschulden trifft. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist nur dann beobachtet, wenn ein Kraftfahrer auch in einer aussergewöhnlichen Lage die bekannten Fahrregeln beachtet. Zu diesen Regeln, die jedem Fahrer bekannt sein müssen, gehört z.B. daß der Fahrer nicht die Bremsen bedient, wenn sein Wagen auf glatter Straße ins Rutschen gerät. Tut er es gleichwohl, so handelt er fahrlässig. Geht man hiervon aus, so ist der Entlastungsbeweis des § 18 StVG nur geführt, wenn der Beklagte beweist, daß er auch dann, als sein Wagen ins Rutschen gekommen war, nicht gegen Fahrregeln verstossen hat, die ihm hätten bekannt sein müssen, oder wenn er den Beweis dafür erbringt, daß der Unfall nach dem Rutschen des Wagens auch bei fahrtechnisch richtigem Verhalten nicht mehr hätte verhindert werden

können. Da das Berufungsgericht die Sache in dieser Richtung nicht geprüft hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

IV. In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht gegebenenfalls auch erneut zu prüfen haben, ob die Halterhaftung des § 7 StVG begründet ist. Ohne Rechtsverstoß hat es den Nachweis dafür, daß der Unfall für den Beklagten ein unabwendbares Ereignis war, nicht als erbracht angesehen. Seine Annahme, der Beklagte sei nicht Halter des Kraftfahrzeugs gewesen, bedarf jedoch mit Rücksicht auf die Behauptung des Klägers, die Steinmetz GmbH habe als Halterin den Wagen dem Beklagten geliehen, der nochmaligen Überprüfung. Stand der Wagen, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, im Eigentum der GmbH, war er auf sie zugelassen und die Haftpflichtversicherung von ihr abgeschlossen, so deutet das darauf hin, daß die GmbH Halterin des Mercedes war. Das würde aber nicht ausschließen, auch den Beklagten als Halter anzusehen, wenn auch auf ihn die Begriffsmerkmale des Kraftfahrzeughalters zuträfen. Halter ist, wer das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung im Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Daß dies auch mehrere Beteiligte zugleich sein können, hat der Senat schon in seinem Urteil BGHZ 13, 351 ausgesprochen. Es ist dann bei jedem der Beteiligten zu prüfen, ob bei Würdigung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Betriebe des Fahrzeugs die Merkmale, die für die Hal-

tereigenschaft wesentlich sind, bei ihm in so großer Zahl und Stärke gegeben sind, daß seine Belastung mit der Haftung für Betriebsunfälle dem Wesen der gesetzlichen Haftpflicht des Halters entspricht (BGH aaO und RGZ 170, 182 [185]).

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haub